

Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Firma BODENPRO Kunstharzbeschichtungen, Inhaber Greindl Georg

I. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Geschäfte zwischen der Firma BODENPRO, Inhaber Greindl Georg – im Folgenden der „Beschichter“ genannt –, und natürlichen sowie unternehmerischen Kunden – im Folgenden kurz „Kunde“ genannt. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für allfällige hinkünftige Geschäfte zwischen Beschichter und Kunde, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen, nicht explizit darauf Bezug genommen wurde.

2. Der Beschichter kontrahiert ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Geschäftsbedingungen. Geschäftsbedingungen des Kunden werden vom Beschichter nicht anerkannt. Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht anerkannt, wenn der Beschichter nach Eingang bei ihm nicht ausdrücklich widerspricht. Ausnahme hiervon bildet die schriftliche Zustimmung des Beschichters.

II. Angebot/Vertragsabschluss

1. Mündliche oder telefonische Auskünfte oder Angebote des Beschichters sind für diesen unverbindlich. An schriftliche Angebote ist der Beschichter zwei Wochen ab Ausstellungsdatum gebunden, sofern im schriftlichen Angebot nicht ausdrücklich anderes festgehalten ist.

2. Zusagen, Zusicherungen oder Garantien seitens des Beschichters oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Zusagen oder Vereinbarungen werden gegenüber den Kunden erst durch die schriftliche Bestätigung des Beschichters verbindlich.

3. Ein an den Beschichter oder seine Mitarbeiter abgegebenes Angebot des Kunden gilt erst dann als angenommen, wenn der Beschichter die Annahme schriftlich bestätigt oder die Lieferung bzw. Leistung durch ihn faktisch durchgeführt wird.

4. Kostenvorschläge des Beschichters sind unverbindlich. Kostenvoranschläge sind entgeltlich, wobei im Falle der Beauftragung mit sämtlichen im Kostenvoranschlag umfassten Leistungen das Entgelt für den Kostenvoranschlag der Rechnung gutgeschrieben wird.

III. Preise

1. Zur Abrechnung gelangen die tatsächlich, vertraglich erbrachten Lieferungen und Werkleistungen nach dem tatsächlichen Anfall und dem den Beschichter entstandenen Aufwand. Ändert sich nach Vertragsabschluss der Leistungsumfang, beispielsweise aufgrund geänderter Gesetze, Verordnungen und Normen, behördlicher Auflagen, Naturereignissen, Veränderungen der geologischen Verhältnisse, Veränderung des Untergrundes (Estrich), Unwetter, etc ist der Beschichter berechtigt, die Preise entsprechend zu adaptieren. Für vom Kunden angeordnete Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, besteht für den Beschichter Anspruch auf angemessenes Entgelt.

2. Für jede Arbeitsstunde einschließlich Wegzeiten werden netto € 57,00 zuzüglich 20 % USt in Rechnung gestellt. Angefangene Stunden, auch von Wegzeiten, werden als volle Stunden verrechnet.

3. Der Beschichter ist ausdrücklich berechtigt, Teilabrechnungen vorzunehmen.

4. Sollte im Einzelfall ein Pauschalbetrag vereinbart worden sein, so gilt die Pauschalsumme für die im Auftrag beschriebene Leistung. Leistungsergänzungen, zusätzliche Leistungen oder Änderungen in den Umständen der Leistungserbringungen, die nicht dem Beschichter zuzuordnen sind, berechtigen den Beschichter zur Verrechnung von Nachträgen nach tatsächlichem Aufwand.

5. Es wird Wertbeständigkeit der Forderung samt Nebenforderungen vereinbart. Als Maß der Berechnung der Wertbeständigkeit dient der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex. Sollten sich die Lohnkosten danach aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche oder aufgrund innerbetrieblicher Abschlüsse oder andere, zur Leistungserstellung notwendige Kosten wie jene für Material, Energie, Transporte, Fernarbeiten, Finanzierung etc. verändern, so ist der Beschichter berechtigt bzw. verpflichtet, die Preise entsprechend nach oben oder nach unten anzupassen. Sofern es sich um ein Verbrauchergeschäft handelt, werden jedenfalls während der ersten zwei Monate ab Vertragsschluss keine Preisveränderungen – es sei denn diese wurden im Einzelnen ausdrücklich ausverhandelt – in Rechnung gestellt.

6. Der Kunde ist damit einverstanden, dass er vom Beschichter die Rechnungen elektronisch zugestellt erhält.

IV. Änderung des Leistungsumfanges

1. Sofern der Kunde oder dessen Vertreter zusätzliche oder geänderte Leistungen anordnen, die im ursprünglich vereinbarten Angebot preislich keine Deckung finden, besteht auch ohne Anzeige der zusätzlichen Kosten durch den Beschichter Anspruch auf angemessenes Entgelt nach tatsächlichem Aufwand.

2. Der Kunde hat Leistungen, die der Beschichter abweichend vom Vertrag ausführt dann anzuerkennen und zu vergüten, wenn die Leistung zur Vertragserfüllung notwendig war, dem hypothetischen Vertragswillen entspricht und die Abweichung für den Kunden zumutbar ist.

V. Ausführungsbedingungen/Mitwirkungspflicht des Kunden

1. Der Kunde verpflichtet sich im Rahmen des Üblichen und Notwendigen bei der Ausführung des bestellten Werks mitzuwirken. Die Leistungspflicht des Beschichters beginnt erst, wenn der Kunde sämtliche notwendigen, faktischen und rechtlichen Voraussetzungen für die Beschichtung erfüllt hat.

2. Der Kunde sichert zu, dass die Zufahrt zum Beschichtungsort mit einem Klein-LKW möglich und erlaubt ist. Sollte dies rechtlich bzw. faktisch nicht möglich sein, trägt der Kunde die zusätzlich erforderlichen Kosten für die Transportleistungen.

3. Der Kunde verpflichtet sich dem Auftragsumfang entsprechend erforderlichenfalls einen ausreichend großen gesicherten Aufbewahrungsort für Material und Werkzeug zur Verfügung zu stellen. Der Kunde haftet für allfällige Beschädigungen, Nachteile oder Verluste bzw. insbesondere für Diebstahl und hat den Beschichter diesbezüglich völlig schad- und klaglos zu halten.

Der Kunde verpflichtet sich von Arbeitsbeginn an für den erforderlichen Zustand der Baustelle zu sorgen sowie kostenlos Strom und Wasser zur Verfügung zu stellen. Weiters hat der Kunde allenfalls erforderliche Gerüste und Bauaufzüge beizustellen, widrigenfalls im Einzelfall die resultierenden angemessenen Mehrkosten gesondert in Rechnung gestellt werden und vom Kunden zu übernehmen sind.

4. Sofern die Auftragserfüllung in einem abgeschlossenen Raum erfolgt, hat der Kunde dafür zu sorgen, dass während der gesamten Arbeitszeit eine dauerhafte Raumtemperatur von mindestens 15°C gewährleistet ist.

5.

a. Der Untergrund wird vom Beschichter mit handelsüblichem Feuchtigkeitsmessgerät auf **Restfeuchtigkeit** überprüft. Bei Neuerrichtung des Betons/Estrichs sollte nach der Austrocknungszeit (vom Fachmann vorgegebenes Heizprogramm) eine zu Restfeuchtigkeit von unter 4 % bestehen. Besteht nach Feuchtigkeitsmessung durch den Beschichter eine zu hohe Restfeuchtigkeit (über 4 %), ist eine Überprüfung von einem zertifizierten Fachinstitut nach Wahl des Beschichters vorzunehmen. Sollte sich bei der Überprüfung durch das Fachinstitut herausstellen, dass gegenständlich eine zu hohe Restfeuchtigkeit gegeben ist, gilt das Angebot des Beschichters als zurückgezogen. Der Kunde hat in diesem Fall alle bis dahin angefallenen Kosten zu tragen.

b. Bei augenscheinlich mangelhaft ausgeführten Untergründen (Estrich, Beton) erfolgt durch den Beschichter eine Haftzugwertmessung. Diese muss einen **Mindesthaftzugswert von 1,5 kN/mm²** ergeben. Wird dieser Haftzugswert nicht erreicht, so ist das Angebot hinfällig, weil eine fachgerechte Beschichtung nicht durchgeführt werden kann. Die hierfür anfallenden Kosten werden vom Kunden getragen.

c. Der Kunde verpflichtet sich **alle für die Beschichtung erforderlichen Unterlagen**, das sind sämtliche Dokumente betreffend den Untergrund (Estrich, Betonplatte, verlegte Leitungen, Schächte, Kanäle) sowie sämtliche sonstigen Unterlagen, die im Zusammenhang mit den verbauten Mineralien an der zu beschichtenden Fläche in Zusammenhang stehen, zur Verfügung zu stellen. Fehlen derartige Unterlagen teilweise oder gänzlich, so verpflichtet sich der Kunde nach bestem Wissen und Gewissen die im ersten Satz demonstrativ aufgezählten Positionen bekannt zu geben. Bei Verschweigen oder Vorenthalten von Unterlagen entfallen sämtliche Ansprüche des Kunden gegenüber dem Beschichter aufgrund allfälliger mangelhafter Leistungserbringung.

d. Der Beschichter weist ausdrücklich darauf hin, dass bei erdberührtem Beton im Keller oder Außenbereich eine fachgerecht ausgeführte **Feuchtigkeitssperre** gegen drückendes und aufsteigendes Wasser vorhanden sein muss. Sofern eine solche Feuchtigkeitssperre bei erdberührtem Beton im Keller und Außenbereich fehlt, vom Kunden verschwiegen wird, dass eine solche fehlt oder wider besseren Wissens des Kunden eine Feuchtigkeitssperre vom Kunden zugesichert wurde, obwohl diese tatsächlich nicht besteht, **entfällt jeglicher Gewährleistungsanspruch und entfallen sämtliche sonstige Ansprüche des Kunden gegenüber dem Beschichter aufgrund allfälliger mangelhafter Leistungserbringung.**

e. Der Beschichter weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass **Entwässerungssysteme** vorhanden sein und ordnungsgemäß an ein Ableitungssystem angeschlossen sein müssen und nicht unmittelbar unter der Bodenplatte ins Erdreich abgeleitet werden dürfen, weil sonst ua. die Gefahr der Stauwasserbildung besteht, was den Beton/Estrich und in weiterer Folge die Beschichtung negativ beeinflusst. Bei Nichtvorhandensein eines Ableitungssystems bzw. beim Verschweigen oder Täuschen über ein bestehendes Ableitungssystem, **entfällt jeglicher Gewährleistungsanspruch und entfallen sämtliche sonstige Ansprüche des Kunden gegenüber dem Beschichter aufgrund allfälliger mangelhafter Leistungserbringung.**

f. Der Beschichter hat den Kunden darauf hingewiesen, dass **Gullis bzw. Flussschächte gehörig abgedichtet** werden müssen, weil es sonst die Gefahr einer Hinterfeuchtung besteht, was negative Auswirkungen auf die Beschichtung hat. Bei Fehlen erforderlicher Gullis bzw. bei Fehlen einer erforderlichen Abdichtung **entfällt jeglicher Gewährleistungsanspruch und entfallen sämtliche sonstige Ansprüche des Kunden gegenüber dem Beschichter aufgrund allfälliger mangelhafter Leistungserbringung.**

g. Der Beschichter hat den Kunden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei verlegten Estrichen mitgeführten **Bodenheizungen** eine **Mindestschichtdicke** über den Rohren von 3 cm notwendig ist.

Sofern diese Mindestschichtdicke nicht eingehalten wurde, **entfällt jeglicher**

Gewährleistungsanspruch und entfallen sämtliche sonstige Ansprüche des Kunden gegenüber dem Beschichter aufgrund allfälliger mangelhafter Leistungserbringung.

h. Der Beschichter hat den Kunden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei beschichteten Böden, die nachher auf Kundenwunsch mit einer Lammfellwalze transparent versiegelt werden (matt oder hochglanz), Streifen der Walze je nach Lichteinfall, abhängig auch von der Farbauswahl (hell/dunkel), ersichtlich sein können.

i. Der Beschichter hat den Kunden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass **Farbabweichungen** der Beschichtung in natura zum Referenzmuster und Musterkarten sind möglich und berechtigen zu keinem Zahlungsabschlag.

j. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass selbst bei bester und fachgerechter Ausführung der Beschichtung ein Restrisiko betreffend **optische Mängel** (insbesondere Staubeinschlüsse, Insekteneinschlüsse) bestehen bleibt. Derartige optische Mängel berechtigen nicht zu einer Preisreduzierung.

VI. Leistungsbeschreibung, Fristen und Termine

1. Ursprünglich vereinbarte Ausführungsfristen beginnen ab faktischer und rechtlicher Klarstellung des Auftrages zu laufen, jedenfalls erst dann, wenn der Kunde seine Mitwirkungspflichten im Sinne des vorhergehenden Punktes erfüllt hat, insbesondere erst nach sach- und fachgerechter Fertigstellung des Untergrundes bzw. sonstiger für die Leistung erforderlichen Vorarbeiten durch den Kunden. Dementsprechend erstreckt sich die Leistungsverpflichtung des Beschichters auf den Zeitpunkt nach Fertigstellung dieser Vorarbeiten.

2. Durch Änderung der ursprünglich vereinbarten Leistung verlängern sich die in Aussicht genommenen Liefer-/Leistungsfristen entsprechend, ohne dass es einer gesonderten Vereinbarung bedarf. Fristen und Termine werden bei höherer Gewalt, insbesondere bei Naturgewalten, nicht vorhersehbaren oder nicht vom Beschichter verschuldeten Ereignissen aufgeschoben, bis das hindernde Ereignis weggefallen ist.

3. Verzögerungen von Lieferfristen, die außerhalb des Einflussbereiches des Beschichters liegen, beispielsweise Verzögerungen durch Lieferung der Materialien, etc. sind dem Beschichter nicht zuzurechnen und es verlängert sich die Leistungsfrist entsprechend.

4. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Beschichtungsarbeiten im Außenbereich wetterabhängig sind, hierfür erforderlich ist während des Arbeitszeitraumes durchgehend eine Temperatur von mindestens 15°C. Wetterbedingte Verzögerungen gehen nicht zu Lasten des Beschichters. Dies gilt insbesondere für Witterungseinflüsse: Kälte/Hitzeinbruch, zu hohe Luftfeuchtigkeit.

VII. Zahlungsbedingungen/Rechnungslegung

1. Mangels anderer schriftlicher Vereinbarung (Angebot) sind Rechnungen des Beschichters stets bei Erhalt prompt und ohne Abzug zahlbar. Als Zahlungsfrist für alle Rechnungsarten (Teilrechnungen, Schlussrechnungen, etc.) gelten 14 Tage ab Eingang der Rechnung beim Kunden bzw. bei dessen zurechenbaren Personen. Ein Skontoabzug wird nur im Rahmen und aufgrund einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung anerkannt.

2. Mangels anderslautender Vereinbarungen gelten folgende Zahlungsbedingungen:

25 % der Auftragssumme bei Vertragsabschluss,

25 % der Auftragssumme bei Beginn der Arbeiten,

Rest der Auftragssumme nach Fertigstellung des Werks.

Der Kunde verpflichtet sich im Falle des Zahlungsverzuges sämtliche damit entstehenden Kosten, insbesondere auch Mahn- und Inkassospesen sowie Rechtsanwaltskosten, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig und verhältnismäßig sind, zu ersetzen. Im Falle des Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen in Höhe von 8 % über den jeweiligen Basiszinssatz verrechnet.

3. Soweit und sofern der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen in Teilbeträgen zu leisten hat, gilt als vereinbart, dass bei nicht fristgerechter Bezahlung auch nur einer Rate sämtliche noch ausstehende Teilleistungen ohne weitere Nachfristsetzung sofort fällig werden.

4. Der Kunde ist zur Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen nur dann berechtigt, wenn diese Forderungen des Kunden gerichtlich rechtskräftig festgestellt oder dieser vom Beschichter ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.

VIII. Stornogebühren/Reugeld

1. Der Kunde hat das Recht, 14 Tage vor Arbeitsbeginn mit Zahlung einer Stornogebühr von 20 % des Werklohns ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurückzutreten. Davon unberührt bleiben die Schadenersatzansprüche des Beschichters aufgrund der Vorbereitungsarbeiten/Materialbestellungen etc.

2. Verweigert der Kunde die Leistungsdurchführung oder verhindert er die Durchführung der Arbeiten vor Beginn derselben oder auch während der Durchführung derselben oder gerät der Kunde aus anderen, wenn auch unverschuldeten Gründen in Annahmeverzug, so ist der Beschichter berechtigt unter einer Nachfristsetzung von einer Woche vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall ist der Beschichter berechtigt, eine Konventionalstrafe im Sinne eines pauschalierten Schadenersatzes in Höhe von 1/5 des tatsächlichen Auftragswertes zu verlangen, dies unabhängig und zusätzlich vom tatsächlich entstandenen Schaden, den der Beschichter aufgrund des Annahmeverzuges erleidet.

3. Im Falle eines Unternehmergehäftes ist der Kunde auch bei verschuldensunabhängigem Annahmeverzuges verpflichtet, den entgangenen Gewinn zu ersetzen.

IX. Sicherungsrechte

1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Werklohns samt Nebenkosten im Eigentum

des Beschichters. Die unter Eigentumsvorbehalt bereits gelieferten Waren sind vom Kunden pfleglich zu behandeln. Eine Veräußerung, Verpfändung oder sonstige Weitergabe oder Belastung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren und Materialien ist unzulässig.

2. Im Falle des Verzuges ist der Beschichter berechtigt, alle seine Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt geltend zu machen, dies unabhängig von einem allfällig bestehenden Rücktrittsrecht.

3. Für den Fall der Notwendigkeit der Geldwertmachung des Eigentumsvorbehaltes verpflichtet sich der Kunde bereits jetzt, den Zugang zum Leistungsort bzw. zu dem Ort, an dem sich die Eigentumsvorbehaltsware befindet, zu dulden. Allfällige mit der Geltendmachung des Rechts auf Eigentumsvorbehalt zusammenhängende Kosten und Spesen hat der Kunde zu ersetzen.

X. Gewährleistung

1. Als Übergabezeitpunkt gilt, sofern nichts anderes vereinbart ist, der Zeitpunkt der Fertigstellung des Werkes bzw. der Lieferung.

11

2. Ist der Kunde Unternehmer, so hat er allfällige Mängel innerhalb von 3 Tagen nach Fertigstellung des Werkes unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels dem Beschichter schriftlich bekannt zu geben. Ist der Kunde kein Unternehmer, so gilt eine angemessene Frist zur Durchführung dieser

Mängelrüge, auch versteckte Mängel sind binnen angemessener Frist zu rügen. Wird die Mängelrüge nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Überprüfung bzw. das Werk als vom Kunden angenommen. Wurde die Mängelrüge rechtzeitig und schriftlich erhoben, hat der Kunde dem Beschichter zu ermöglichen, den behaupteten Mangel binnen angemessener Frist festzustellen, indem er ihm den Zugang zum Werk ermöglicht.

3. Behebt der Beschichter einen vom Kunden behaupteten Mangel, so stellt dies seitens des Beschichters kein Anerkenntnis dar, sofern und soweit dieser den Mangel nicht als einen solchen qualifiziert hat.

4. Sofern es sich beim Kunden um einen Unternehmer handelt, beträgt die Gewährleistungsfrist ein

Jahr ab Übergabe. Der Unternehmer hat zu jedem Zeitpunkt zu beweisen, dass der Mangel zum Zeitpunkt der Übergabe bereits bestanden hat (Beweislastumkehr).

5. Sofern der Kunde Unternehmer ist, ist weiters die Anfechtung des Vertrages wegen Irrtums sowie wegen laesio enormis ausgeschlossen.

XI. Haftung

1. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der Erfolg der Beschichtung neben den Witterungsverhältnissen, der Temperatur und der Feuchtigkeit insbesondere vom Unterboden abhängt. Der Beschichter haftet weder für spezifische geologische und hydrologische Verhältnisse des beabsichtigten Leistungsortes, noch für den Unterboden, sprich den bautechnisch hergestellten Bereich vom Erdreich bis zum beschichtungsfähigen Boden, noch für den Estrich/Beton selbst und auch nicht für die ordnungsgemäße Errichtung des Unterbodens.

2. Eine allfällige Prüfung des Estrichs/Betons bzw. des gesamten Unterbodens im Sinne von Probebohrungen – abgesehen von der gegebenenfalls üblichen Prüfung der Feuchtigkeitsmessung und des Haftzugwertes (vgl. Punkt V.) –, ist gesondert schriftlich zu vereinbaren und zu beauftragen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass sich der Bodenaufbau im Zuge der weiteren Prüfung/Probebohrung dergestalt darstellen kann, dass die beauftragte Beschichtung nicht fachgerecht beendet werden kann.

Dieses Risiko trägt ausschließlich der Kunde. In diesem Fall gilt das Angebot des Beschichters als

zurückgezogen und der Kunde verpflichtet sich, alle bis dahin angefallenen Kosten des Beschichters zu tragen.

Verletzt der Kunde seine Mitwirkungspflichten im Sinne des Punkt V., so haftet der Beschichter keinesfalls für auftretende Schäden, beispielsweise einer Rissbildung, oberflächlichen Abplatzung der Beschichtung, Blasenbildung oder Verfärbungen.

3. Sofern der Kunde Unternehmer ist, haftet der Beschichter allenfalls nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Weiters ist bei Kunden, die Unternehmer sind, die Haftung für entgangenen Gewinn und für Folgeschäden ausgeschlossen. Die Haftung des Beschichters ist bei unternehmerischen Kunden mit dem Höchstbetrag der von dem Beschichter abgeschlossenen Haftpflichtversicherung beschränkt.

4. Sofern und soweit der Kunde für Schäden, die vom Beschichter verursacht worden sind und für

welche dieser haftet, versichert ist, verpflichtet sich der Kunde, diese Versicherung in Anspruch zu

nehmen. In diesem Falle beschränkt sich die Haftung des Beschichters auf den tatsächlich vom Kunden erlittenen Schaden (z.B. Selbstbehalt oder erhöhte Versicherungsprämien).

XII. Geheimhaltung

1. Die vom Beschichter übermittelten bzw. zur Verfügung gestellten Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge oder sonstige Unterlagen wie Prospekte, Kataloge, Muster und Präsentationen und Ähnliches bleiben geistiges Eigentum des Beschichters. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung oder Zurverfügungstellung für Dritte einschließlich des auch nur auszugsweisen Kopierens bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Beschichters. Sämtliche soeben zitierte Unterlagen können gegebenenfalls jederzeit vom Beschichter zurückgefordert werden und sind unverzüglich unaufgefordert zurückzustellen.

2. Der Kunde verpflichtet sich weiters zur Geheimhaltung gegenüber Dritten des ihm aus der Geschäftsbeziehung zum Beschichter zugegangenen Wissens.

XIII. Sonstiges

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam bzw. nichtig sein oder werden, so hat dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit der restlichen Klauseln. Anstelle der unwirksamen Klauseln soll jene Regelung treten, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Klausel am ehesten entspricht.

2. Erfüllungsort ist die Baustelle, an der die Beschichtung vorgenommen werden soll.

3. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Verweisungsnormen des IPRG, der ROM-II-VO und des EVÜ sind ausgeschlossen, ebenso ist das UN-Kaufrecht ausgeschlossen.

4. An den Beschichter gerichtete Erklärungen, Anzeigen, Mängelrügen, etc. bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

5. Für allfällige Streitigkeiten zwischen Beschichter und Kunde ist das am Sitz des Beschichters sachlich zuständige Gericht örtlich zuständig. Davon unberührt bleibt das Recht des Beschichters, Ansprüche am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden geltend zu machen.